

# Jugendfarm Ulm e.V.

## Satzung

(Zuletzt geändert am 07.11.2007)

### **1 Name, Ziel, Rechtsverhältnisse**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Jugendfarm Ulm e.V."
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Jugendhilfe durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für den Betrieb einer Jugendfarm verwenden.  
Auch soll der Verein durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und/oder durch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung der Vereinsmitglieder, insbesondere bei Pflegemaßnahmen, der Jugendfarm bei deren Betrieb beistehen. Insoweit wird der Verein als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig. Sollte dagegen jedoch keine andere steuerbegünstigte Körperschaft in der Lage sein, eine Jugendfarm angemessen im Sinne dieser Vereinssatzung zu führen, behält sich der Verein vor, wieder selbst den Betrieb einer Jugendfarm aufzunehmen. Eine Jugendfarm in diesem Sinne ist ein Ort, der Kindern und Jugendlichen unabhängig von deren sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die Möglichkeit gibt, auf kindgemäßem, die Phantasie und die Erlebnisfreude anregendem Platz zu spielen und eine lebendige Verbindung zu Natur, Tieren und zueinander zu pflegen.
- 1.3 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Ulm.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Bund der Jugendfarmen e.V., über den er Versicherungsschutz genießt.
- 1.5 Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.
- 1.6 Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden.

### **2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Beitritt und Austritt sind schriftlich zu erklären und vom Vorstand zu bestätigen. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Erschienenen.
- 2.2 Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang.

### **3 Mitgliederversammlung, Vorstand**

- 3.1 Mindestens einmal jährlich findet eine Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder statt. Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Stimmberechtigte sind neben den juristischen Personen und Erwachsenen auch solche Jugendliche, die - in der Regel nach Bewährung auf der Jugendfarm - von der Versammlung der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Vorstandes das Stimmrecht erhalten.
- 3.2 Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 3.3 Die Versammlung wählt und entlastet für jeweils zwei Jahre den Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Rechnungsführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Nach Bedarf wählt die Mitgliederversammlung darüber hinaus beratende Mitglieder.
- 3.4 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich ein, außerdem bei besonderen Erfordernissen oder auf Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet die Versammlung.
- 3.5 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **4 Beiträge**

- 4.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 4.2 Die Beiträge werden in der Regel jährlich im voraus erhoben.
- 4.3 Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Jahres, in dem der Beitritt erfolgt, sie endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- 4.4 Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem Rechnungsführer. Die Ausgabenordnung bestimmt der Vorstand, der der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt. Die Versammlung kann bei entsprechendem Umfang der Ausgaben die Vorlage eines Haushaltsplans verlangen.  
Kreditaufnahmen über 1200 Euro bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

#### **5 Vermögen**

- 5.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung. Welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen erhält, bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.